Kundmachung.

Laut Eröffnung vom 14. d. M. Zahl 3432 P. P. hat der Herr Finanzminister gestattet, daß einstweilen, bis eine Aenderung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf gesetzlichem Wege erfolgt sein wird, zu den bei den Landgerichten vorkommenden Verfachgesuchen oder Protokollen (§. §. 8 u. 13 der Instruktion über die Anwendung des Stempelgesetzes auf die Verfachgeschäfte) in so fern der Werth der Realität, um deren Besitz oder Eigenthum es sich handelt, oder die einzutragende oder zu löschende Schuldforderung oder Cession oder überhaupt der in die Verfachbücher einzutragende oder zu löschende Anspruch den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, der Stempel mit 15 kr. verwendet werde. Eben dieser Stempel ist zu verwenden, wenn es sich um die Verfachung von Rechten und Ansprüchen handelt, deren Werth weder in der Urkunde, noch in den Verfachbüchern aufgeführt erscheint, noch aus der Berufung auf andere Urkunden entnommen werden kann.

Wenn der Werth der Realität oder der Werthsbetrag der Schuldforderung, Cession, oder des sonstigen verfachten Anspruches 500 fl. aber nicht 1000 fl. übersteigt, wird die Verwendung des Stempels mit 30 kr. gestattet. In anderen Fällen hat es bei den Vorschriften des Gesetzes zu verbleiben.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Innsbruck am 18. April 1848.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Tirol und Vorarlberg.

Clemens Graf und Herr zu Brandis,
Gouverneur.

Nro. 1681 Pr.

R61835
Q0111

Anschlag.

Dem Gemeinde-Vorstand wird hiermit zur gefälligen Bekanntmachung an die Gemeinde-Mitglieder, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Kriegs-Notgemeinden vom 22. Januar 1915 und des Gesetzes, betr. die Kriegs-Notgemeinden vom 11. März 1915 (R.G.Bl. S. 135) und der Ausführungsanweisung vom 18. März 1915 (Reichsanzeiger Nr. 67) mit der Ermächtigung, daß ein Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Rechner oder das sonstige verfassungsmäßige Gemeindevertretungsmitglied, welche nach den Gemeinde-Gesetzen oder Gemeindeordnungen zur Ausfertigung von Urkunden und Schriftstücken berechtigt sind, in den Fällen, in denen es sich um Geschäfte im Gesamtwerte von 200 M. oder mehr, aber nicht 1000 M. handelt, allein und für sich zur Vertretung der Gemeinde mit 50 M. Schulden zu belasten, in den Fällen, in denen es sich um Geschäfte im Gesamtwerte von 1000 M. oder mehr handelt, nur mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes oder des Gemeinde-Ausschusses oder der Gemeindevertretung oder Gemeinde-Versammlung oder des sonstigen verfassungsmäßigen Gemeindevertretungsmitglieds oder Gemeindevertreters zu verpflichten.

Zunächst wird es sich empfehlen, die eine Gemeinde oder Gutsbezirk betreffenden Kriegsgesetze, die Kriegsfürsorgeverordnungen und die Ausführungsanweisungen zu den Kriegsfürsorgeverordnungen, die in den Gemeinde- und Gutsbezirken zur Anwendung gelangen, in einer übersichtlichen Form zusammenzustellen und an einer geeigneten Stelle, z. B. an der Gemeindetafel, zur Einsicht der Gemeindemitglieder, Gutsbesitzer und Gutsarbeiter zu hängen.

Wenn der Kreis der Gemeinde- oder Gutsbewohner, die eine Kriegsfürsorgeunterstützung erhalten, sehr groß ist, so wird es sich empfehlen, eine Liste der Empfänger, die nach Familienstand, Kinderzahl und Einkommen geordnet ist, zu führen und sie in der Gemeindetafel zur Einsicht der Gemeindemitglieder, Gutsbesitzer und Gutsarbeiter zu hängen.

Wenn der Kreis der Gemeinde- oder Gutsbewohner, die eine Kriegsfürsorgeunterstützung erhalten, sehr groß ist, so wird es sich empfehlen, eine Liste der Empfänger, die nach Familienstand, Kinderzahl und Einkommen geordnet ist, zu führen und sie in der Gemeindetafel zur Einsicht der Gemeindemitglieder, Gutsbesitzer und Gutsarbeiter zu hängen.

Zunächst wird es sich empfehlen, die eine Gemeinde oder Gutsbezirk betreffenden Kriegsgesetze, die Kriegsfürsorgeverordnungen und die Ausführungsanweisungen zu den Kriegsfürsorgeverordnungen, die in den Gemeinde- und Gutsbezirken zur Anwendung gelangen, in einer übersichtlichen Form zusammenzustellen und an einer geeigneten Stelle, z. B. an der Gemeindetafel, zur Einsicht der Gemeindemitglieder, Gutsbesitzer und Gutsarbeiter zu hängen.

Wenn der Kreis der Gemeinde- oder Gutsbewohner, die eine Kriegsfürsorgeunterstützung erhalten, sehr groß ist, so wird es sich empfehlen, eine Liste der Empfänger, die nach Familienstand, Kinderzahl und Einkommen geordnet ist, zu führen und sie in der Gemeindetafel zur Einsicht der Gemeindemitglieder, Gutsbesitzer und Gutsarbeiter zu hängen.

Sammlung L. A. Frank
18/4/48